

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2008)

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTENKONFERENZ

1. September 2008

Die Universitätenkonferenz hat bezüglich des vorliegenden Entwurfs in zwei Punkten Bedenken, da sie einen finanziellen und administrativen Mehraufwand für die Universitäten bedeuten:

Gehaltsgesetz 1956

Z 19 § 113i Abs. 5

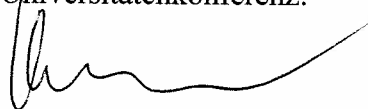
Die Ergänzung der Übergangsbestimmung durch Abs. 5 ist mit einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Universitäten verbunden. Die Wirksamkeit einer Neuregelung sollte nicht unnötig hinausgeschoben bzw. durchlöchert werden. Abs. 5 ist daher entbehrlich.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Z 4a § 35

Die Änderung der Definition des Entgeltbegriffs führt zu einer höheren Bemessungsbasis für die Beiträge gemäß dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgengesetz (BMSVG). Da die Bemessungsbasis um 32 % steigt und die Universitäten das VBG weiterhin anzuwenden haben, ist mit Mehrkosten zu rechnen.

Für die Universitätenkonferenz:



Univ. Prof. Dr. Christoph Badelt